



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.06.2022

Waffenbesitz bei Extremisten und potentiellen Terroristen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der neu gewählte Ministerpräsident führte in einem BILD-Interview aus, dass „keine Waffen in die Hände von Extremisten“ gelangen sollen. Tatsächlich befinden sich derzeit zahlreiche Waffen in den Händen von Extremisten und potentiellen Terroristen. Dabei handelt es sich teilweise um Waffen nach der Definition des Waffengesetzes, die sich legal im Besitz der betreffenden Personen befinden. Teilweise handelt es sich um illegal erworbene Waffen oder um Waffen, die nicht unter das Waffengesetz fallen

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Regelungen des Waffengesetzes für ausreichend, um den legalen Besitz von Waffen bei Extremisten sicher zu verhindern?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Welche Änderungen des Waffengesetzes hält die Landesregierung für geboten, um den Besitz von Waffen bei Extremisten sicher zu verhindern?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unter 2. aufgeführten Änderungen des Waffengesetzes herbeizuführen?
- Frage 4. Hält die Landesregierung die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz beantragen bzw. besitzen, derzeit als ausreichend, um das unter 1. genannte Ziel zu erreichen?
- Frage 5. Falls 4. unzutreffend: Welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um das unter 1. genannte Ziel zu erreichen?
- Frage 6. Falls 4. unzutreffend: Auf welche Weise plant die Landesregierung, die unter 5. genannten Maßnahmen umzusetzen?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung hat bereits vielfältige Maßnahmen eingeleitet, so auch im Bereich des in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallenden Waffenrechts. Um den Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse und Waffen in den Händen von Extremisten zu unterbinden, hat die Hessische Landesregierung in den vergangenen Jahren beispielsweise mehrfach durch Initiierung eigener Gesetzesanträge sowie die Unterstützung entsprechender Gesetzesinitiativen anderer Länder darauf hingewirkt, die Hürden für diesen Personenkreis merklich zu erhöhen und die waffenrechtlichen Regelungen zu verschärfen.

So wurde das deutsche Waffenrecht im Jahr 2017 durch den Bundesgesetzgeber in Folge einer hessischen Bundesratsinitiative geändert. War zuvor noch der Nachweis erforderlich, dass Personen verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächlich verfolgen oder unterstützen oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre getan haben, genügt es seitdem, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden bzw. wurden (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG). Damit wurde ein Vorschlag des hessischen Gesetzesantrags vom 30.06.2016 (BR-Drs. 357/16) wörtlich umgesetzt.

Zudem hatte sich die Landesregierung mit dieser Bundesratsinitiative dafür eingesetzt, in § 5 Abs. 5 WaffG ergänzend zur Regelabfrage bei der Polizei eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vorzusehen. Des Weiteren wurde gefordert, in § 5 WaffG einen zusätzlichen Unzuverlässigkeitstatbestand zu schaffen, wonach eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bereits dann vorliegt, wenn Personen bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeichert sind. Der Bundesgesetzgeber lehnte dies ab.

Hessen brachte beide Forderungen erneut in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) ein. In seiner Stellungnahme vom 20. September 2019 forderte der Bundesrat eine Regelung, dass eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder zur Tatbestandserfüllung der Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausreicht. Zudem wurde die Einführung einer waffenbehördlichen Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde mit Nachberichtspflicht gefordert (BR-Drs. 363/19 [Beschluss]). Der Bundesgesetzgeber hat durch das 3. WaffRÄndG in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 bis 6 WaffG die waffenbehördliche Regelabfrage beim Verfassungsschutz einschließlich einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden normiert. Zudem wurde mit Unterstützung Hessens in § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG eine Absenkung der Schwelle der Voraussetzungen, die eine Regelunzuverlässigkeit begründen, vorgenommen. Der Tatbestand der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, steht nunmehr gleichberechtigt neben dem individuellen Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen und begründet die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Arbeiten an dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (BR-Drs. 303/21), der mit dem Ende der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen war, wiederaufgenommen. Hessen hatte die darin vorgesehenen Maßnahmen (wie Einbeziehung von Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden, Ausbau der Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle zur echten Regelabfrage, ergänzende Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten fünf Jahre, Nachberichtspflicht von örtlicher Polizeidienststelle, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt) im Grundsatz ausdrücklich befürwortet. Daher setzt sich die Hessische Landesregierung mit Nachdruck dafür ein, dass über die oben genannten waffengesetzlichen Änderungen hinaus auch die beabsichtigten weiteren, notwendigen Verbesserungen der waffenbehördlichen Erkenntnisgewinnung im Rahmen der waffenrechtlichen Personenüberprüfungen umgesetzt werden, damit Extremisten nachhaltig und schnell entwaffnet werden können. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, der auch die Maßgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu berücksichtigen haben wird und derzeit im Bundesministerium erstellt wird, liegt noch nicht vor.

Frage 7. Welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um illegalen Waffenbesitz weitgehend zu verhindern?

Frage 8. Welche Änderung gesetzlicher oder anderer Bestimmungen hält die Landesregierung für erforderlich, um das unter 7. aufgeführte Ziel zu erreichen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts des Gefährdungspotenzials, das von illegalen Schusswaffen ausgeht, kommt der Bekämpfung der Waffenkriminalität und hier insbesondere dem illegalen Erwerb, dem illegalen Besitz, dem illegalen Führen und der illegalen Einfuhr von Waffen besondere Bedeutung zu.

Die Hessische Landesregierung nutzt alle rechtsstaatlich derzeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Bekämpfung der Waffenkriminalität aus. Hierzu befassen sich die Polizeien des Bundes und der Länder u.a. mit dem Phänomen des illegalen Waffenhandels. Im Fokus stehen dabei auch Verkaufsangebote, die über diverse Online-Plattformen abgewickelt werden. In der Sache ist der nationale so wie auch der internationale polizeiliche Nachrichtenaustausch sichergestellt. Die Sicherheitsbehörden in Hessen führen hierzu die in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Ermittlungen durch.

Neben nationalen Bestrebungen gilt es, EU-weite Initiativen umzusetzen. Beispielhaft ist hier der EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025) anzuführen, der durch

- Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens, um das Risiko zu verringern, dass Feuerwaffen des legalen Markts dem Schwarzmarkt zugeführt werden,
- Verbesserung der Erkenntnisgewinnung durch Schaffung vergleichbarer Statistiken,
- Erhöhung des Drucks auf kriminelle Märkte durch verstärkte Strafverfolgung,

sowie

- Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit

dazu beiträgt, die Verbreitung und Verfügbarkeit illegaler Feuerwaffen einzudämmen:

→ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1380

Ungeachtet des Umstandes, dass keine validen Daten zu Art und Umfang illegaler Waffen in Hessen vorliegen, belegt der Einsatz von Schusswaffen sowohl innerhalb der Allgemeinkriminalität als auch bei terroristischen Anschlägen die Möglichkeiten des Zugangs für die Täter zu illegalen Schusswaffen. Waffen werden gleichermaßen im analogen als auch im digitalen Handel angeboten und vertrieben. Das Angebot von Schusswaffen sowohl im Clearnet als auch im Darknet hat sich inzwischen als globale Vertriebsmöglichkeit etabliert. Darüber hinaus spielen soziale Netzwerke oder Messengerdienste zunehmend, auch für den Verkauf und Erwerb illegaler Waffen, eine Rolle, was die Ermittlungsbehörden zusammen mit der Anonymität des Darknets vor große Herausforderungen stellt.

Bei der Waffenkriminalität handelt es sich um sogenannte „Kontrollkriminalität“. Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil der polizeilichen Informationen und Erkenntnisse durch (Kontroll-) Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden generiert wird. Die für den Bereich der Waffenkriminalität bestehende überdurchschnittlich hohe Aufklärungsquote basiert auf einer überwiegend gleichzeitigen Feststellung von Tatmitteln und Tatverdächtigen.

Frage 9. Hält es die Landesregierung für sinnvoll oder erforderlich, weitere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände unter die Bestimmungen des Waffengesetzes einzuordnen?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: Welche weiteren Waffen oder waffenähnliche Gegenstände betrifft dies?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die dem Waffengesetz unterliegenden „Waffen“ decken bereits heute das breite Spektrum von Schusswaffen, über die den Schusswaffen gleichgestellten Gegenständen bis hin zu tragbaren Gegenständen, wie bestimmten Messerarten ab.

Darüber hinaus weitere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in das Waffengesetz aufzunehmen, erscheint daher derzeit als nicht zielführend.

Wiesbaden, 5. September 2022

Peter Beuth